

Vorbesprechung des Beirates bei der ULB der Stadt Köln am 16.09.2019

Teilnehmer/innen:

Beirat: Herr von der Stein, Frau Dr. Euler-Bertram

Verwaltung: Frau Maaß, Herr Bracke, Frau Joachim, Herr Mieth, Frau von Schweinitz, Frau Regenbogen

Anträge auf Befreiungen von den Gebots-/Verbotsvorschriften des Landschaftsplans gem. Bundesnaturschutzgesetz

1. Flugplatz des Luftsportclubs Bayer Leverkusen e.V. Maßnahme zur Pistenverfestigung

Beschreibung der Maßnahmen:

Der Luftsportclub Bayer Leverkusen plant einen noch nicht befestigten Pistenteil mit Kunststoffwabenplatten zu befestigen.

Die Start- und Landebereiche eines noch nicht befestigten Pistenteils sind uneben und nach Regenperioden aufgeweicht. Der weiche Boden erhöht die Startlaufstrecken und beeinträchtigt damit einen sicheren Verlauf des Startvorgangs; die Unebenheiten wirken sich überdies schädigend auf das gesamte Fluggerät, insbesondere aber auf die Instrumente aus.

Der von Aufweichungen betroffene Teil der Piste von ca. 300 m Länge und 18 m Breitesoll ebenso mit Kunststoff-Wabenplatten ausgestattet werden wie der bereits im Jahr 2008 in dieser Form ausgeführte Teil von ca. 400 m.

Mit dieser früheren Maßnahme hat der Verein sehr gute Erfahrungen gemacht. Eine Aufbereitung des Untergrunds ist für die Verlegung nicht erforderlich; es genügt, die Wabenplatten in die Rasenoberfläche einzuwalzen, so dass die belebte Bodenschicht nicht beeinträchtigt wird.

Das Vorhaben soll analog zum Vorhaben in 2008 realisiert werden. Hier stimmte der Beirat zu.

Eingriff / Kompensation:

Die geplante Maßnahme stellt gem. § 14 (1) BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Bei einem Eingriff sind gem. § 15 (1) und (2) BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Für das Vorhaben wird keine Vegetation entfernt, die Kunststoff-Platten werden auf den Rasen gelegt und fest gewalzt. Das Gras kann an den freien Stellen weiter wachsen und wird, wie auch auf der Gesamtfläche der Landebahn und des Flugplatzes gemäht. Der Biotopwert ändert sich von 5 Biotopwertpunkten (Start- / Landebahn von Flugplätzen, Rasen) auf 3 Biotopwertpunkte (Start- / Landebahn von Flugplätzen mit Teilbefestigung)

Das verbleibende Ausgleichsdefizit von 10.800 Biotopwertpunkten wird entsprechend der „Ökokonto“-Regelung beglichen.

Artenschutz:

Nach Lage und Struktur sind aus dem Vorhaben keine bau-, betriebs- oder anlagebedingte Konflikte mit dem besonderen Artenschutz abzuleiten. Gegen die Realisierung bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht daher keine Bedenken.

Befreiungsvoraussetzungen:

Das Vorhaben soll auf einer Fläche realisiert werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt und als Landschaftsschutzgebiet mit einhergehenden Ge- und Verbotsbestimmungen festgesetzt sind. Hier insbesondere Verbot Nr. 13 „Einrichtungen für den Luftsport zu ändern“. Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes gem. § 67 (1) BNatSchG.

Eine Ablehnung der Befreiung wäre eine unzumutbare Belastung für den Flugplatz, sodass aus Sicht der Naturschutzbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr.2 BNatSchG gegeben sind.

Entscheidung:

Die anwesenden Beiratsmitglieder stimmten dem Vorhaben zu.

2. Interimsstandort Niehler Kirchweg - Barbara-von-Sell-Berufskolleg, Edith-Stein-Realschule (Bezirk 5)

Beschreibung der Maßnahmen:

Im Rahmen des Maßnahmenpaketes Schulbau Köln (Ausführung von Baumaßnahmen im beschleunigten Verfahren) plant die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln umfangreiche Generalinstandsetzungs-, Abriss- und Neubaumaßnahmen an den beiden Schulstandorten Barbara-von-Sell-Berufskolleg (BK) und Edith-Stein-Realschule (RS) am Niehler Kirchweg in Köln-Nippes. Beide Schulen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft. Für die Schulbaumaßnahme sind Interimsgebäude zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erforderlich. 2009 wurde auf der Fläche Gemarkung Nippes, Flur 88, Flurstücke 1459 und 2825 auf der Fläche eines ehemaligen Aschesportplatzes ein Schulinterimsstandort errichtet. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Köln, welcher hier das LSG 8 festlegt. Des Weiteren liegen die nördlichen Bereiche des Standorts im Geltungsbereich eines B-Plans. Dieser Containerstandort soll nun 2020 zurück gebaut und durch zwei neue temporäre Container-Gebäudekomplexe ersetzt werden. Die benötigte versiegelte Fläche ist größer als die für den bisherigen Interimsstandort. 2025 soll der Standort spätestens wieder zurück gebaut werden und in eine öffentlich zugängliche Parkanlage umgewandelt werden.

Eingriff / Kompensation:

Die geplante Maßnahme stellt gem. § 14 (1) BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Es müssen 7 Bäume und ein sich seit 2009 auf Bauschutt etablierender Gehölzstreifen (990 m²) entfernt werden.

Der geplante Eingriff in die Natur und Landschaft wurde im Rahmen mehrerer Besprechungen bereits erheblich minimiert. In der ursprünglichen Planung rückte der asphaltierte Bereich bis an die Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung im Osten. Nach der aktuellen Planung soll der komplette alte Baumbestand im Osten erhalten bleiben.

Das Planungsbüro Grüner Winkel, welches die Planung für die Anlage des Interims 2009 übernahm, plante als Kompensation die Wiederherstellung des Sportplatzes. Diese Wiederherstellung fand nicht statt. Aus diesem Grund sieht die aktuelle Planung vom Planungsbüro Rietmann vor, die alte Kompensationsschuld zusätzlich zur neuen zu übernehmen. Spätestens 2025 soll der Interimsschulstandort zurück gebaut werden und an selber Stelle nicht der ursprüngliche Sportplatz, sondern eine Parkanlage entstehen. Das verbleibende Kompensationsdefizit soll über eine Ersatzgeldzahlung von 28.567,79 € ausgeglichen werden.

Artenschutz:

Die Artenschutzbelange sind in der Abstimmung mit Frau Glinka.

Befreiungsvoraussetzungen:

Das Vorhaben soll auf einer Fläche realisiert werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt und als Landschaftsschutzgebiet mit einhergehenden Ge- und Verbotsbestimmungen festgesetzt sind. Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes gem. § 67 (1) BNatSchG.

Aufgrund überwiegend öffentlichen Interesses sieht die Untere Naturschutzbehörde die Befreiungsgrundlage gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG als gegeben an.

Entscheidung:

Der Vorgang wurde in die nächste Beiratssitzung verwiesen

3. Interimpausenhof Grundschule Kretzerstraße auf der Fläche des Nordparks (Bezirk 5)

Beschreibung der Maßnahmen:

Im Rahmen der Erweiterung der Grundschule an der Kretzerstraße in Köln Nippes wird die bestehende Pausenhoffläche größtenteils in Anspruch genommen. Dadurch musste für die Schülerinnen und Schüler eine alternative und schnell erreichbare Ausweichfläche gefunden werden. Die vorgesehene Fläche im Nordpark soll von Juni 2020 bis Juli 2022 als Interimpausenhof genutzt werden. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Köln, der an dieser Stelle das Landschaftsschutzgebiet L 8 festlegt. Zudem liegt die Fläche im Geltungsbereich eines B-Plans. 67 hat laut Angabe der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln ihr Einverständnis zum Interimsstandort abgegeben.

Die Alternativenprüfung ergab, dass sowohl das nahe Parkplatzgelände im Westen der Schule (wird ab 2020 bebaut), als auch die Kleingartenanlage im Nordosten als alternative Standorte nicht zur Verfügung stehen (Auskunft 67). Laut 66 ist die Anlage einer Spielstraße nicht realisierbar, da die Einfahrten und Garagen der Anwohner nicht gesperrt werden können.

Die Fläche des Interimshofs soll eine Ausdehnung von insg. rund 1200 m² haben. Es sollen zwei Sanitärcontainer auf der Fläche aufgestellt werden. Dafür ist laut aktueller Auskunft kein Fundament notwendig. Die Fläche wird durch einen Zaun temporär eingefriedet, der am Ende der Baumaßnahmen wieder zurückgebaut wird. Ein Klettergerüst soll aufgestellt werden, welches ebenfalls zum Ende der Bauarbeiten zurückgebaut wird.

Für diesen Standort wurde eine Baugrunduntersuchung in Auftrag gegeben, die als Grundlagen für die Bewertung der geplanten Nutzung herangezogen wurde. Die Analysen haben einen erhöhten Bleigehalt ergeben, der die Prüfwerte für Kinderspielflächen gem. BBodSchV 2012 überschreitet. Im Bereich der geplanten Grünspielfläche wird ein Bodenaustausch bis 0,5 m unter GOK als notwendig erachtet. Der Bodenaustausch wird auf der gesamten Fläche des Interimsschulhofs umgesetzt und im Anschluss die Rasenfläche wiederhergestellt. Der verunreinigte Boden wird entsprechend entsorgt.

Somit bleibt die Fläche als primäre Rasenfläche für die Dauer des Interimpausenhofs größtenteils bestehen.

Eingriff / Kompensation:

Die geplante Maßnahme stellt gem. § 14 (1) BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Da die gesamte potentielle Interimsfläche im Geltungsbereich des B-Plans liegt, ist 67 für die Abhandlung der Eingriffsregelung zuständig. Die Kompensation wird mit 67 abgestimmt. Während der Vorabstimmung wurde bereits festgelegt, dass keine Bäume für den Standort gefällt werden müssen und die Kronen- und Traufbereiche nicht als Hoffläche genutzt werden dürfen.

Eine vollkommene Wiederherstellung der Fläche als öffentliche Parkfläche ist geplant.

Artenschutz:

Die Artenschutzbelange sind in der Abstimmung mit Frau Glinka.

Befreiungsvoraussetzungen:

Das Vorhaben soll auf einer Fläche realisiert werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt und als Landschaftsschutzgebiet mit einhergehenden Ge- und Verbotbestimmungen festgesetzt sind. Somit bedarf das beantragte Vorhaben einer Befreiung von den Verbotbestimmungen des Landschaftsplanes gem. § 67 (1) BNatSchG.

Aufgrund überwiegend öffentlichen Interesses sieht die Untere Naturschutzbehörde die Befreiungsgrundlage gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG als gegeben an.

Entscheidung:

Die anwesenden Beiratsmitglieder stimmten dem Vorhaben zu.

Sonstiges:

Stellungnahmen des Trägers der Landschaftsplanung.

1. E-Mail Harald von der Stein vom 03.04.2019 mit dem Betreff „Flächennutzungsplanänderungen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Einladung, Anfrage, Erwartung“
siehe Anlage 1

Hinweis: Die Beantwortung der Anfrage soll mittels Session für die nächste Beiratssitzung unter TOP 2.1 eingestellt werden.

2. Städtebauliches Planungskonzept Berzdorfer Str./Godorfer Str. in Köln-Immendorf
siehe Anlagen 2 – 6

Hinweis: Der Vorgang ist dem Naturschutzbeirat mittels Session für die nächste Beiratssitzung unter TOP 4 vorzulegen.

3. Städtebauliches Planungskonzept Brombeergasse in Köln-Worringen
Siehe Anlagen 7 – 12

Hinweis: Es ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob eine Beiratsbeteiligung möglich ist. Bei einem positiven Ergebnis ist der Vorgang dem Naturschutzbeirat mittels Session für die nächste Beiratssitzung unter TOP 4 vorzulegen.

Mitteilungen der UNB

1. Interim Dreikönigsgymnasium (DKG) auf der Fläche des Bürgerparks Nord

Beschreibung der Maßnahme

2020 soll auf der zentralen Teilfläche des heutigen Bürgerparks Nord das DKG für einen maximalen Zeitraum von maximal 5 Jahren ausgelagert werden, solange die Gebäude am alten Standort saniert werden. Die generelle Entscheidung ist bereits in der Beiratssitzung am 20.05.2019 gefallen und der Beirat hat der allgemeinen Realisierung des Interimsstandorts zugestimmt. Die Planung wurde nun konkretisiert und der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde eingereicht. Insgesamt werden 11.704 m² Parkfläche beansprucht, ein baumheckenartiger Gehölzstreifen an zwei Stellen zerschnitten und 10 Einzelbäume entfernt.

Zur Kompensation des Eingriffs werden bereits während der Laufzeit des Interims im angrenzenden Bereich 10 Ersatzbäume gepflanzt. Wie vereinbart werden die städtischen Flächen des Schmiedegassenparks der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und ein Besucherweg durch die Grünfläche konzipiert, um die Erholungsfunktion an anderer Stelle herzustellen. Zur naturschutzfachlichen Kompensation für die temporär in Anspruch genommenen Wiesenfläche wird für die gesamte Dauer des Interimsstandortes auf einer Fläche in Köln Zündorf eine artenreiche Glatthaferwiese (EA 1, 9.818 m²) hergestellt und gepflegt.

Hinweis:

Mit der Planerin von Büro Rietmann wird final abgestimmt, dass die Kompensation für die Baumgruppenfällungen durch Baumgruppenpflanzungen zur Hälfte angrenzend an die Interimsfläche und zur andere Hälfte nach dem Rückbau des Interimsstandort wieder auf der Interimsfläche realisiert werden sollen, um den heutigen Charakter wieder herzustellen.